

Höchstaltergrenze Referendariat in NRW /Beurlaubt Uni

Beitrag von „Katharina12“ vom 26. April 2025 13:10

Hallo,

während meines Studiums war ich beurlaubt (zwei Auslandssemester/Erasmus) und (vier Semester krankheitsbedingt). Ist es möglich, dass sich die Höchstaltersgrenze für den Eintritt ins Referendariat um diese Zeit verschiebt. Die Höchstaltersgrenze kann, um drei Jahre verschoben werden.

Viele Grüße,

Katharina

Beitrag von „chilipaprika“ vom 26. April 2025 13:17

Liebe Katharina,

Beleg uns bitte die ominöse Höchstaltersgrenze für den Eintritt ins Referendariat.

Davon habe ich noch nie was gehört (und ich war eine "alte" Referendarin), andere auch nicht.

Beitrag von „Seph“ vom 26. April 2025 13:24

Zitat von chilipaprika

Liebe Katharina,

Beleg uns bitte die ominöse Höchstaltersgrenze für den Eintritt ins Referendariat.

Davon habe ich noch nie was gehört (und ich war eine "alte" Referendarin), andere auch nicht.

Das mag indirekt in vereinzelten Bundesländern existieren. Ich meine mich zu erinnern, dass wir hier in einem anderen Zusammenhang vor einigen Monaten einen Fall diskutierten, bei dem jemand in Bayern nicht den Vorbereitungsdienst antreten durfte, da der dort wohl an die Berufung in ein Beamtenverhältnis (auf Widerruf) gekoppelt sei. Und zumindest für Bayern sehe ich in Art.23 BayBG keine Begrenzung der Altersgrenze der Berufung auf Beamtenverhältnisse auf Probe, sodass es hier vlt. wirklich zu einem entsprechenden Ausschluss für den Vorbereitungsdienst kommen könne.

Weiβ da jemand aus Bayern genaueres?

[Katharina12](#) Bevor wir das weiter vertiefen: um welches Bundesland geht es denn bei dir?

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 26. April 2025 13:28

Zitat von Katharina12

Hallo,

während meines Studiums war ich beurlaubt (zwei Auslandssemester/Erasmus) und (vier Semester krankheitsbedingt). Ist es möglich, dass sich die Höchstaltersgrenze für den Eintritt ins Referendariat um diese Zeit verschiebt. Die Höchstaltersgrenze kann, um drei Jahre verschoben werden.

Viele Grüße,

Katharina

[Katharina12](#) hilft dir meine Antwort im anderen Thread nicht?

Du hattest dort dann einfach kommentarlos deine Eingangsfrage gelöscht.

Beitrag

Urlaubsemester Uni

Was meinst du mit Höchstalter für das Referendariat? Meines Wissens, kann man das Referendariat mit jedem Alter beginnen.

Oder beziehst du dich auf die Verbeamtung?

Vielleicht hilft dir die Seite weiter.

<https://bildungslexikon.gew-nrw.de/beamt-innen>

Ich würde jetzt sagen, dass deine Urlaubssemester kein Grund für eine Aufschiebung des Höchstalters ist.

Milk&Sugar

26. April 2025 11:57

Beitrag von „chilipaprika“ vom 26. April 2025 13:29

NRW, laut anderem Thread, den sie gelöscht hat bzw. ihrem anderen Beitrag (Wechsel von Hessen nach NRW).

Sorry, ich hatte überlesen, dass es hier nicht stand.

Beitrag von „Katharina12“ vom 26. April 2025 13:55

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...J&det_id=365458

Hier steht unter Absatz 2 (der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 ([GV. NRW. S. 2, ber. S. 92](#)) in der jeweils geltenden Fassung)

Beitrag von „chilipaprika“ vom 26. April 2025 13:57

es geht um die Planstelle NACH dem Referendariat. Also für die feste Stelle.

Das Referendariat ist nicht auf Probe, sondern auf Widerruf.

Zur Frage: ich habe große Zweifel, dass eine Anrechnung erfolgen könnte. Definitiv nicht für die Erasmuszeit.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 26. April 2025 13:59

Also geht es dir nicht um das Referendariat sondern um die Verbeamtung?

Edit Chili war schneller.

Ich vermute aber auch, dass du deine Zeiten nicht anrechnen lassen kannst.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 26. April 2025 14:06

Da du aber wahrscheinlich eh mit NRW telefonieren musst, zwecks der Anerkennung deines Studiums, kannst du aber auch gleich bzgl. der Anrechnung deiner Urlaubssemester nachfragen.

Ich weiß natürlich nicht, weshalb du 4 Semester krank geschrieben warst. Aber beachte, dass du vor Verbeamtung zum Amtsarzt musst. Je nach Krankheit könnte das kritisch sein.

Alternativ - je nach Krankheit - wäre evtl. ein GdB auch interessant für dich. Dadurch ändern sich dann auch die Altersgrenzen.

Beitrag von „Katharina12“ vom 26. April 2025 14:08

Hallo,

danke für die Rückmeldung. Es geht sowohl um das Refrendariat und die Verbeamtung nach dem Referendariat.

Das habe ich im Internet diesbezüglich gefunden.

Weitere Details:

NRW:

In NRW ist die Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung generell auf 42 Jahre festgelegt.

Schwerbehinderung:

Für schwerbehinderte Personen und ihnen gleichgestellte Personen gilt eine Ausnahmeregelung, die die Altersgrenze auf 45 Jahre anhebt.

Beamtenverhältnis auf Widerruf:

Die Verbeamtung auf Widerruf ist eine vorübergehende Ernennung, die oft im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erfolgt.

Ausnahmen:

Neben der Ausnahmeregelung für schwerbehinderte Personen gibt es weitere Ausnahmen, beispielsweise für die tatsächliche Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger, die die Altersgrenze um bis zu sechs Jahre erhöhen können.

Wichtiger Hinweis:

Die genauen Bestimmungen zur Höchstaltersgrenze und den Ausnahmen können sich in den einzelnen Bundesländern unterscheiden. Es ist ratsam, die jeweiligen Landesgesetze und -verordnungen zu prüfen.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 26. April 2025 14:10

Zitat von Katharina12

Hallo,

danke für die Rückmeldung. Es geht sowohl um das Refrendariat und die Verbeamtung nach dem Referendariat.

Das habe ich im Internet diesbezüglich gefunden.

Weitere Details:

NRW:

In NRW ist die Höchstaltersgrenze für die Verbeamtung generell auf 42 Jahre festgelegt.

Schwerbehinderung:

Für schwerbehinderte Personen und ihnen gleichgestellte Personen gilt eine Ausnahmeregelung, die die Altersgrenze auf 45 Jahre anhebt.

Beamtenverhältnis auf Widerruf:

Die Verbeamtung auf Widerruf ist eine vorübergehende Ernennung, die oft im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erfolgt.

Ausnahmen:

Neben der Ausnahmeregelung für schwerbehinderte Personen gibt es weitere Ausnahmen, beispielsweise für die tatsächliche Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger, die die Altersgrenze um bis zu sechs Jahre erhöhen können.

Wichtiger Hinweis:

Die genauen Bestimmungen zur Höchstaltersgrenze und den Ausnahmen können sich in den einzelnen Bundesländern unterscheiden. Es ist ratsam, die jeweiligen Landesgesetze und -verordnungen zu prüfen.

Alles anzeigen

Und was ist deine Frage zu dem Zitat?

Da steht nichts von Unisemestern.

Beitrag von „Katharina12“ vom 26. April 2025 14:15

Nein, das habe ich hier gefunden &15 Absatz 2
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...J&det_id=365458

Aber das bezieht sich wohl auf die Beamtung auf Probe

Beitrag von „Katharina12“ vom 26. April 2025 15:08

Wie sieht, dass denn im Referendariat aus? Darf man mit jedem Alter das Referendariat machen?

Viele Grüße,

Katharina

Beitrag von „Katharina12“ vom 26. April 2025 15:10

Zitat von chilipaprika

es geht um die Planstelle NACH dem Referendariat. Also für die feste Stelle.

Das Referendariat ist nicht auf Probe, sondern auf Widerruf.

Zur Frage: ich habe große Zweifel, dass eine Anrechnung erfolgen könnte. Definitiv nicht für die Erasmuszeit.

Danke für die Rückmeldung, weißt du, ob man der Referendariat auf Widerruf des Beamtenverhältnis eine Altersgrenze gib?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 26. April 2025 15:12

ja.

Womöglich dann im Angestelltenverhältnis.

Das weiß ich nicht, aber ich habe schon ältere Referendare miterlebt und von noch mehr hier im Forum gelesen.

Beitrag von „wossen“ vom 6. Mai 2025 18:17

Es gibt keine Altersgrenze für das Ref. wegen der grundgesetzlichen Freiheit der Wahl des Berufes.

In den meisten Bundesländern (so auch in NRW) kann (oder teilweise sogar muss!) das Ref. im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert werden, in einigen (wenigen) Bundesländern gilt eine Altersgrenze, dann müsste das Ref. im Tarifbeschäftigenstatus abgeleistet werden.

Wenn man die Wahl hat, gilt zu bedenken, dass auch ein Beamtenverhältnis auf Widerruf seine Vorteile hat (man zahlt weniger Abgaben und kann nicht ganz so leicht rausgeschmissen werden wie im TB-Verhältnis, 'auf Widerruf' ist natürlich trotzdem keinerlei 'Ruhekissen')

Beitrag von „s3g4“ vom 6. Mai 2025 21:27

Zitat von wossen

(man zahlt weniger Abgaben und kann nicht ganz so leicht rausgeschmissen werden wie im TB-Verhältnis, 'auf Widerruf' ist natürlich trotzdem keinerlei 'Ruhekissen')

Macht praktisch gar keinen Unterschied, außer die Sozialabgaben. Eine Entlassung ist in beiden Fällen gleich "schwierig".

Beitrag von „Schmidt“ vom 6. Mai 2025 23:17

Zitat von wossen

Wenn man die Wahl hat, gilt zu bedenken, dass auch ein Beamtenverhältnis auf Widerruf seine Vorteile hat (man zahlt weniger Abgaben und kann nicht ganz so leicht rausgeschmissen werden wie im TB-Verhältnis, 'auf Widerruf' ist natürlich trotzdem keinerlei 'Ruhekissen')

Wenn man schon älter ist und es keine pauschale Beihilfe gibt, kann das Ref. im Beamtenverhältnis in der KV teuer werden.

Beitrag von „wossen“ vom 7. Mai 2025 04:46

s3g4: Im Streitfalle wären beim Ref. im Beamtenverhältnis die Verwaltungsrecht/Beamtengesetze anzuwenden, im Tarifbeschäftigenverhältnis das Arbeitsrecht - das kann einen Unterschied ausmachen. Als Beamter auf Widerruf ist man schon etwas besser abgesichert. Dann gibt es noch so Sachen wie bessere Lohnfortzahlungsbedingungen im Beamtenverhältnis....(okay, bei wirklichen Langzeiterkrankungen kann man natürlich auch auf Widerruf recht schnell draußen sein)

Schmidt Da es aber als Tarifbeschäftiger das Beamtenbrutto gibt, bleibt auch ohne pauschale Beihilfe im Beamtenverhältnis mehr netto übrig (okay, man ist auch nicht in der Arbeitslosenversicherung, aber bei dem niedrigen Brutto wären da die Ansprüche sowieso nicht über ALG II-Satz) Nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis würde man ja in der Rentenversicherung mit Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil nachversichert (das macht keinen Unterschied zum Ref. im TB-Verhältnis und anschließendem TB-Daseins)

Berlin ist übrigens, wie immer, ein Sonderfall - dort kann es attraktiver sein, das berufsbegleitende Ref. im TB-Verhältnis zu absolvieren, statt das 'traditionelle' Ref. im Beamtenverhältnis (dort haben alle LAA Wahlfreiheit zwischen den beiden Reformen)